



**Satzung**

**des**

**TSV Brettin/Roßdorf**

**Fassung vom 11.11.2015**

# **Inhaltsverzeichnis**

## **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 4 Rechtsgrundlage
- § 5 Gliederung der Sportgemeinschaft

## **Mitgliedschaft**

- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)
- § 7 Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzender
- § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 9 Ausschließungsgründe

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 10 Rechte der Mitglieder
- § 11 Pflichten der Mitglieder

## **Organe der Sportgemeinschaft**

- § 12 Organe der Sportgemeinschaft

## **Mitgliederversammlung**

- § 13 Mitgliederversammlung/Zusammentreffen und Vorsitz
- § 14 Aufgaben
- § 15 Tagesordnung
- § 16 Vereinsvorstand
- § 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes
- § 18 Sektionsleitungen (Vereinsfachausschüsse)
- § 19 Der Ehrenrat (Rechtsausschuss)
- § 20 Aufgaben des Ehrenrates (Rechtsausschuss)
- § 21 Kassenprüfung (Revisionskommission)

## **Finanzierung**

- § 22 Finanzierungsgrundsätze
- § 23 Symbole und Auszeichnungen

## **Finanzierung**

- § 24 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe
- § 25 Satzungsänderungen und Auflösung der Sportgemeinschaft
- § 26 Vermögen der Sportgemeinschaft

# **Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1 Name und Sitz**

Die Sportgemeinschaft führt den Namen

TSV Brettin/Roßdorf e.V.

und hat ihren Sitz in Brettin.

Sie ist unter der Nummer 60018 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Genthin eingetragen.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

Die Sportgemeinschaft fördert:

- die komplexe Entwicklung des Sports und seiner Bedingungen im Territorium, insbesondere auch hinsichtlich von Sport und Umwelt
- die Ausprägung des Breitensports in seiner Gesamtheit, verbunden mit einer zielgerichteten Werbung für das Sporttreiben der Bürger
- einen vielseitigen Übungs- und Trainingsbetrieb der Sektionen und allgemeinen Sportgruppen sowie ihre Wettkampftätigkeit für körperliche Fitness der Sportlerinnen und Sportler, das kulturelle und gesellige Gemeinschaftsleben der Mitglieder

Die Sportgemeinschaft gewährleistet die Wahrung der Rechte ihrer Mitglieder, ihre demokratische Mitbestimmung und Mitverantwortung. Sie vertritt die Interessen des Sports in der Öffentlichkeit und bei den kommunalen Leitungen sowie anderer örtlicher gesellschaftlicher Kräfte und Einrichtungen.

Zum Zwecke dieser Ziele wirken die Sektionen:

**F u ß b a l l, V o l l e y b a l l, G y m n a s t i k, T i s c h t e n n i s, u n d T e n n i s**

sowie allgemeinen Sportgruppen, die allen interessierten Bürgern, ob jung oder alt, offen stehen.

Die Sportgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Sportgemeinschaft sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Sportgemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Sportgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Die Sportgemeinschaft ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt sowie deren Sportverbände DFB, DVB, DTTV und DTB.

## **§ 4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe der Sportgemeinschaft werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zur Sportgemeinschaft und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

## § 5 Gliederung der Sportgemeinschaft

Die Sportgemeinschaft gliedert sich im Innenverhältnis in Sektionen, die ausschließlich die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Sektion gliedert sich weiterhin in Unterabteilungen, und zwar:

- a) Kinderabteilungen für Kinder bis zum 14. Lebensjahr
- b) Jugendabteilungen für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren
- c) Senioren-Abteilungen für Erwachsene über 18 Jahren.

Jeder Sektion stehen ein Leiter oder auch mehrere Leitungsmitglieder vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung eigenverantwortlich regeln und gestalten. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sektionen Sport treiben.

Weiterhin wirken allgemeine Sportgruppen.

## Mitgliedschaft

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zur Sportgemeinschaft kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes der Sportgemeinschaft erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist. Bürgerinnen, Bürger und Gruppen können nach Vereinbarung fördernde Mitglieder werden, wenn sie durch erhöhte Zuwendungen die Tätigkeit der Sportgemeinschaft ideell, finanziell oder materiell unterstützen.

### § 7 Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzender

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb der Sportgemeinschaft verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern /Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, hat jedoch kein Stimmrecht.

### § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres,
- b) durch Ausschluss aus der Sportgemeinschaft aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates,
- c) durch Ableben

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber der Sportgemeinschaft unberührt.

### § 9 Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden
- b) wenn das Mitglied seinen der Sportgemeinschaft gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor das Schiedsgericht zu laden.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 10 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder der Sportgemeinschaft sind insbesondere berechtigt:

- sich in der von ihnen gewünschten Sportart oder Allgemeinen Sportgruppe im Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen, an allen Veranstaltungen der Gemeinschaft sowie am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen und dadurch ihre körperlichen, geistigen und moralischen Fähigkeiten frei zu entwickeln,
- bei besonderem sportlichen Leistungsvermögen gefördert zu werden,
- bei Sportunfällen den Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 14 Jahre berechtigt,
- die persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn die Sportgemeinschaft bzw. Sektion, die Revisionskommission oder der Rechtsausschuss einen Beschluss über seine Person, seine Tätigkeit oder sein Verhalten fassen.

### **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten und an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart teilzunehmen. Sie wirken aktiv in der Gemeinschaft mit.
- die Satzung der Sportgemeinschaft, des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V., sowie seinen angeschlossenen Fachverbänden (soweit sie deren Sportarten ausüben), anzuerkennen. Sie befolgen deren Beschlüsse und handeln nicht gegen die Interessen der Sportgemeinschaft.
- die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge regelmäßig und pünktlich zu zahlen,
- in allen aus der Mitgliedschaft zur Sportgemeinschaft erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern der Sportgemeinschaft oder zu Mitgliedern der in §3 genannten Vereinigungen ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

## **Organe der Sportgemeinschaft**

**§ 12 Organe der Sportgemeinschaft sind:**

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Sektionsleitungen (Fachausschüsse) bzw. Leitungen der Allgemeinen Sportgruppen
- d) der Rechtsausschuss (Ehrenrat)

## Mitgliederversammlung

### § 13 Zusammentreffen und Vorsitz

Das höchste Organ der Sportgemeinschaft, der Sektionen und der Allgemeinen Sportgruppen ist die Mitgliederversammlung. Die den Mitgliedern gegenüber den Leitungen zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung ausgeübt.

Alle Mitglieder über 14 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 14 Jahren ist die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich 1 x zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Aushang der Gemeinde.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand der Sportgemeinschaft schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringlicher Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer.

### § 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten der Sportgemeinschaft zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Bestätigung der Fachausschussmitglieder (Sektionsleitungsmitglieder)
- c) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrats
- d) die Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern (Revisionskommission)
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden
- f) die Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr
- g) die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- h) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Fördermittel
- i) die Änderung der Vereinssatzung
- j) die Einsetzung eines Verwaltungsausschusses und Bestätigung der vom Vorstand eingesetzten Sonderausschüsse (je nach Größe der Sportgemeinschaft)

### § 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) die Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten
- b) den Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- d) die Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen der Vorstandmitglieder, der Revisionskommission und des Ehrenrates
- f) besondere Anträge

## § 16 Vereinsvorstand

a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart/Schatzmeister
- d) dem Geschäftsführer/Schriftführer
- e) dem Sportwart/Turnwart
- f) dem Jugendwart
- g) der Frauenwartin
- h) dem Pressewart
- i) den Sektionsleitern
- j) dem Vorsitzenden des Ehrenrates

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Geschäftsführer.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils gemeinschaftlich mit dem Kassenwart oder dem Geschäftsführer vertretungsberechtigt.

b) Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird in offener oder Einzelabstimmung oder in Blockwahl gewählt. Über die Art der Wahl entscheiden die zur Wahlversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

## § 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte der Sportgemeinschaft nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane deren Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an Versammlungen der Sektionen und Allgemeinen Sportgruppen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

Der Vorstand beauftragt den 1. und 2. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied mit der Vertretung der Sportgemeinschaft im Rechtsverkehr.

b) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende vertritt die Sportgemeinschaft nach innen und nach außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat.

Er vertritt die Sportgruppen im Rechtsverkehr.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

2. Der Kassenwart verwaltet die Kassengeschäfte der Sportgemeinschaft und sorgt in Zusammenarbeit mit dem Mitgliedswart für die Einziehung der Beiträge.

Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. ggf. des 2. Vorsitzenden geleistet werden.

Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.

Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Beleg, die vom 1. ggf. vom 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

3. Der Geschäftsführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen.

Er führt in den Vorstandssitzungen sowie den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

Er hat am Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zu verlesen ist.

Im Falle der Verhinderung übernimmt ein vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmendes Mitglied die Protokollführung.

4. Der Sportwart bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Sektionen.  
Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen.  
Er darf an allen Sektionsleitungssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.  
Er entscheidet die Sportstättenbelegung. Im besonderen Fall stimmt er sich dazu mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Bürgermeister der Gemeinde Brettin ab.
5. Der Jugendwart hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird.  
Er hat in Zusammenwirken mit den zuständigen Sektionen Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.  
Er vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand, fördert die sportliche Interessiertheit der Jugend und koordiniert im Einvernehmen mit den Sektionsleitungen und Leitern der Allgemeinen Sportgruppen geeignete Maßnahmen und Veranstaltungen, die das Jugendleben fördern.
6. Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Frauen und Mädchen wahrzunehmen.
7. Der Pressewart vertritt den Schriftführer im Verhinderungsfall und hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattungen an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.

Zur Konkretisierung der Aufgaben sind Funktionspläne durch den Vorstand zu beschliessen.

#### § 18 Sektionsleitungen (Vereinsfachausschüsse)

Die Sektionsleitungen (Fachausschüsse) werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie setzen sich zusammen aus jeweils einem Sektionsleiter (Obmann) und zwei Warten der betreffenden Sportart. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb der Sektion zu verwirklichen. Gleiches betrifft die Allgemeinen Sportgruppen. Die demokratische Mitbestimmung der Mitglieder vollzieht sich dem Wesen nach wie in § 13 und 14. Hinzu kommt die Festlegung der Sektionsbeiträge, soweit sie über die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge der Sportgruppen hinausgehen sollen, sowie von Sektionsumlagen. Im Zusammenwirken mit dem Mitgliedswart sind die Mitgliederlisten fortzuführen.

#### § 19 Der Ehrenrat (Rechtsausschuss)

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern, sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt in der Sportgemeinschaft bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 20 Aufgaben des Ehrenrates (Rechtsausschuss)

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb der Sportgemeinschaft, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9. Er tritt auf Antrag jedes Verbandsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein.



## § 21 Kassenprüfer (Revisionskommission)

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählende Revisionskommission hat gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unvermutet und in das Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen hat, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

Die Revisionskommission ist ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder, sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist dieser rechenschaftspflichtig.

Die Mitglieder der Revisionskommission können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Revisionskommission ist berechtigt:

- durch ihren Vorsitzenden bzw. Vertreter an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen
- bei der Durchführung ihrer Prüfung in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, von den gewählten Funktionären wahrheitsgetreue Auskünfte zu verlangen, bei Verstößen gegen Beschlüsse und gesetzliche Regelungen Auflagen zu erteilen und zu festgestellten Mängeln deren Behebung zu fordern, zu erteilten Auflagen und zur Behebung von Mängeln die Kontrolle auszuüben.

Bei groben Verstößen und Nichtbeachtung gegebener Auflagen ist die Revisionskommission verpflichtet, die Sachverhalte vor der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand darzulegen und Veränderungen zu fordern.

## Finanzierung

### § 22 Finanzierungsgrundsätze

Die Sportgemeinschaft finanziert sich durch:

- Beiträge der Mitglieder, deren Höhe jährlich unter Beachtung der gegebenen Bedingungen und Möglichkeiten durch die Jahreshauptversammlung zu entscheiden ist.

Der Grundbeitrag pro Monat beträgt ab 01.07.2003

- |   |          |
|---|----------|
| - für Erwachsene (aktiv)                      | 3,00 EUR |
| - für Lehrlinge und Studenten                 | 2,00 EUR |
| - für Vorschulkinder, Schüler und Rentner     | 1,50 EUR |
| - für fördernde Mitglieder ist § 6 anzuwenden |          |

Außerdem ist für Zusatzbeiträge in den Sektionen und Allgemeinen Sportgruppen § 18 zu berücksichtigen.

Die Monatsbeiträge sind vierteljährlich zu entrichten, können jedoch auch im Jahreseinzugsverfahren entrichtet werden.

Mitglieder, die in mehreren Sektionen tätig sind, zahlen neben dem einmaligen Grundbeitrag die zusätzlich beschlossenen Gebühren der jeweiligen Sektionen.

- Aufnahmegebühren, welche als Mitglied der Sportgemeinschaft ab 20.05.2011

- |                            |          |          |
|----------------------------|----------|----------|
| - für Erwachsene           | 5,00 EUR |          |
| - für Studenten, Lehrlinge | 2,50 EUR |          |
| - für Schüler              | 1,00 EUR | betragen |

- Einnahmen aus Spendensammlungen sowie den finanziellen Beiträgen fördernder Mitglieder, die in den jeweiligen Sektionen in vollem Umfang verbleiben

- Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen aus Mitteln von Firmen, Einrichtungen

- Krediten, insbesondere zur Förderung von sportlichen Dienstleistungen für die Bevölkerung

Die Bestätigung des Haushalts- und Finanzplanes erfolgt nach § 14.

## § 23 Symbole und Auszeichnungen

Die Sportgemeinschaft führt:

- das Symbol
- die Fahne der Sportgemeinschaft
- das Vereinsabzeichen.

Die Sportgemeinschaft verleiht für besondere aktive Arbeit:

- das Vereinsabzeichen der Sportgemeinschaft
- die Ehrenurkunde der Sportgemeinschaft

## Allgemeine Schlussbestimmungen

### § 24 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt dem Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Bei Wahlhandlungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen und das Rangfolgeprinzip. Weitere Modalitäten werden bei vorgesehenen Wahlen durch eine Wahlordnung geregelt.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufender Seitenzahl versehenen Buch zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

### § 25 Satzungsänderungen und Auflösung der Sportgemeinschaft

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 erforderlich unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75 % der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Beschluss ist dem Amtsgericht schriftlich zu übersenden.

### § 26 Vermögen der Sportgemeinschaft

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum der Sportgemeinschaft. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu.

Im Falle der Auflösung der Sportgemeinschaft fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Bundessportbund oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke zu verwenden hat. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang bis zum Schluss der Geschäftsabwicklung handlungsfähig und verantwortlich.

Brettin, den 11.11.2015